

Allgemeine Bedingungen der COMIT Gruppe für Beratungs- und Projektleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die zwischen dem Auftraggeber und der COMIT GmbH (im Folgenden: „COMIT“) geschlossenen Verträge über die Erbringung von Beratungs- und Projektleistungen zur Unterstützung bei der Implementierung und der Migration von Software-Systemen.

Die Überlassung von Software richtet sich nach gesonderten Allgemeinen Bedingungen von COMIT für die Überlassung von Software oder den jeweiligen Bedingungen der Drittanbieter.

Diese Allgemeinen Bedingungen von COMIT gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, COMIT hat deren Geltung zugestimmt. Das gilt auch, wenn COMIT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber über die vorgenannten Leistungen.

2. Leistungsumfang

Die Beratungs- und Projektleistungen, mit denen der Auftraggeber COMIT beauftragt (im Folgenden „Leistungen“), ergeben sich aus dem zwischen den Parteien auf Basis des von COMIT unterbreiteten Angebots abgeschlossenen Vertrag.

COMIT wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringen.

Soweit keine vertraglich anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wird, obliegt die Gesamtprojektverantwortung für die Durchführung der Leistungen und deren bedarfsgerechte Erbringung dem Auftraggeber.

COMIT ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch andere Unternehmen der COMIT Gruppe oder Dritte erbringen zu lassen.

Dem Auftraggeber steht kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von COMIT oder den Mitarbeitern der von COMIT beauftragten Unternehmen zu. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

3. Termine

Termine sind grundsätzlich Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der Änderung der Leistungen, der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers sowie einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten stehen.

Kann COMIT die Leistungen nicht termingerecht erbringen, wird sie den Auftraggeber hierüber zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren.

4. Vergütung

Die Vergütung errechnet sich nach Aufwand auf der Grundlage der von COMIT erbrachten Personentage und der im Angebot mitgeteilten oder im Vertrag vereinbarten Stundensätze.

Soweit das Angebot oder der Vertrag eine Angabe zu dem zu vergütenden Gesamtaufwand enthalten, handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung des Aufwands auf der Grundlage der COMIT zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Anforderungen.

Soweit im Angebot oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind im Rahmen der Leistungserbringung etwaig anfallende weitere Kosten wie folgt gesondert zu vergüten:

- Flugreisen, Bahnreisen, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt;
- bei Reisen mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe des steuerlich abzugsfähigen Betrags berechnet;
- anfallende Reisezeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet. Bei Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie bei Wartungsarbeiten nach 20.00 Uhr wird ein Zuschlag von 40% erhoben. Bereitschaften werden zu einem Drittel des Stundensatzes ohne Zuschlag vergütet.

Die im Angebot und im Vertrag angegebene Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung für die geleisteten Personentage und die weiteren Kosten werden von COMIT jeweils zu Beginn des Folgemonats für den Vormonat in Rechnung gestellt. Rechnungen sind nach Ablauf von 10 Kalendartagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins ist COMIT – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche – berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der Leistungen verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung gehören insbesondere folgende Leistungen:

Um COMIT die Erbringung der Leistungen zu ermöglichen, wird der Auftraggeber den Mitarbeitern von COMIT oder den Mitarbeitern der von COMIT beauftragten Unternehmen uneingeschränkter Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren sowie die erforderliche technische Infrastruktur (einschließlich der Einräumung von Administratoren- und Nutzungsrechten für die betreffenden Systeme und Datenbanken) bereitstellen.

Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware und Individualanwendungen, Organisationspläne, Informationen über die Struktur der Daten und Schnittstellen, Meilensteine und Statusreports sowie alle weiteren Informationen (einschließlich Testdaten für die Testläufe sowie zu beachtender Richtlinien und Policies des Auftraggebers), die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Auftraggeber COMIT im Rahmen seiner Gesamtprojektverantwortung unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen.

Der Auftraggeber gewährleistet im Rahmen seiner Gesamtprojektverantwortung auch die erforderliche Kommunikation mit den Mitarbeitern anderer Dienstleister. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Auftraggeber verantwortlich. Sofern diese Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt werden oder die COMIT erteilten Informationen unrichtig sind, haftet COMIT nicht für etwaige Pflichtverletzungen, die bei Erteilung vollständiger und richtiger Informationen vermieden worden wären.

Für die Aufbereitung der Daten, erforderliche Testläufe und die Projektleitung sind vom Auftraggeber kompetente Mitarbeiter der Fachabteilungen abzustellen, die über entsprechendes Know-how im Umgang mit den Alt- und Zielsystemen verfügen und bevollmächtigt sind, über Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie andere Änderungen des Leistungsinhalts zu urteilen und zu entscheiden. Falls COMIT dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen o.ä. vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft.

Der Auftraggeber erbringt die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

6. Projektleitung

Während des Zeitraums der Leistungserbringung stellt jede Partei mit den fachlichen, technischen und organisatorischen Abläufen vertraute Mitarbeiter als Projektleiter ab, die der anderen Partei schriftlich benannt werden und bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für die Partei, die sie benannt hat, abzugeben oder entgegenzunehmen. Ein Wechsel der Projektleiter während des Zeitraums der Leistungserbringung soll nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund und unter Benennung des neuen Projektleiters erfolgen.

Abhängig von der Größe des Projekts wird nach Absprache der Parteien ferner ein Lenkungsausschuss gebildet, der aus je einem Vertreter der Geschäftsleitung des Auftraggebers und der Geschäftsleitung von COMIT sowie aus den Projektleitern besteht. Sitzungen des Lenkungsausschusses werden von COMIT gemäß den Vorgaben des Angebots oder Vertrags nach terminlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber einberufen.

Die Projektleiter werden sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Probleme behandeln und – soweit möglich – entscheiden. Sofern bzgl. eines Problems zwischen den Projektleitern innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt wird, wird dieses Problem vom Lenkungsausschuss behandelt und – soweit möglich – entschieden. Kann auch im Lenkungsausschuss bzgl. eines Problems innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei die in diesem Vertrag festgelegten sowie die ggf. ergänzend in Betracht kommenden gesetzlichen Rechtsbehelfe geltend machen.

7. Änderungswünsche

COMIT wird auf Anfrage des Auftraggebers im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der im Vertrag vorgesehenen Leistungen vornehmen. Erkennt COMIT darüber hinaus während der Leistungserbringung, dass Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht zur Ausführung geeignet sind, wird COMIT den Auftraggeber hiervon zeitnah unterrichten. Der Auftraggeber entscheidet unverzüglich über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für den Inhalt des Vertrags ergeben.

Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsarbeiten wird COMIT dem Auftraggeber eine Kalkulation der dafür notwendigen Anzahl an Personentagen vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsarbeiten verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird COMIT die Leistungen entsprechend den im Angebot oder im Vertrag vorgesehenen Regelungen fortführen.

8. Haftung

COMIT haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für sonstige Schäden haftet COMIT, sofern sich nicht aus einer von COMIT übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

COMIT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von COMIT verursacht wurden.

COMIT haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von COMIT vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden.

COMIT haftet im Rahmen der ersten Alternative der vorstehenden Bestimmung nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen mindert ein Mitverschulden des Auftraggebers - insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler, unzureichende Datensicherung oder ein Verstoß gegen sonstige Vertragspflichten - die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruchs.

COMIT haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Im Übrigen ist jegliche Haftung von COMIT ausgeschlossen.

Die Parteien werden – soweit gesetzlich zulässig - im Vertrag einen Haftungshöchstbetrag individuell vereinbaren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelung unverzüglich gegenüber COMIT schriftlich anzuzeigen oder von dieser aufnehmen zu lassen, so dass COMIT möglichst frühzeitig informiert ist und evtl. gemeinsam mit dem Auftraggeber noch Schadensminderung betreiben kann.

Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

9. Arbeitsergebnisse

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht. COMIT ist aber berechtigt, unbeschadet der Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 12 im Rahmen der Leistungserbringung für den Auftraggeber erworbenes Know-how sowie abstrakte Lösungen und Methoden, die sie bei der Ausführung der Leistungen entwickelt, anderweitig zu nutzen und zu verwerten.

10. Schutzrechte Dritter

Wenn ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche mit der Behauptung geltend macht, dass die Leistungen oder deren Nutzung durch den Auftraggeber ein gewerbliches Schutzrecht verletzen, hat der Auftraggeber COMIT hiervon unverzüglich zu informieren. COMIT wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Auftraggeber räumt COMIT deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird COMIT die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

Sollten die von COMIT erbrachten Leistungen Gegenstand einer Schutzrechtsverletzung sein oder möglicherweise werden, wird COMIT den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von COMIT, indem diese das Recht erwirkt, die Leistungen weiterhin benutzen zu dürfen oder indem diese die betreffenden Leistungen in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

Wenn die Beseitigung des Beanstandungsgrunds fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder von COMIT abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

COMIT haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, die daraus entstehen, dass die Leistungen vom Auftraggeber oder einem nicht von COMIT autorisierten Dritten geändert wurden oder nicht zu den von COMIT empfohlenen Einsatzbedingungen genutzt werden. Sollten insoweit Dritte Ansprüche gegen COMIT geltend machen, stellt der Auftraggeber COMIT hiervon frei.

11. Kündigung

Sofern der Vertrag für eine bestimmte Dauer geschlossen wurde, endet er mit Ablauf des vereinbarten Endtermins.

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Insbesondere hat eine Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung,

- wenn die andere Partei schwerwiegend gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine gemäß § 314 Abs. 2 BGB erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen bzw. eine erforderliche Abmahnung ist erfolglos geblieben;
- über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17-19 InsO vorliegt;
- sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17-19 InsO vorliegt oder
- die andere Partei mit der Zahlung einer fälligen Vergütung auch nach Ablauf einer von der Partei gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe um mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

12. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei erkennbar sind, während der Dauer vertraglicher Beziehungen und nach deren Beendigung geheim zu halten und sie –soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder die andere Partei zugestimmt hat – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von COMIT zählen insbesondere Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken, Konzepte, Werkzeuge und Dokumentationen.

Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der in Absatz 1 genannten Informationen unterlassen.

COMIT wird – soweit anwendbar – das Bankgeheimnis wahren und beim Umgang mit personenbezogenen Daten, die COMIT vom Auftraggeber zur Erfüllung der Leistungen erhält, die Weisungen des Auftraggebers und die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes beachten sowie die für den Datenschutz und die Datensicherung im Verantwortungsbereich der COMIT erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG treffen. COMIT wird alle Personen, die mit der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit betraut sind, zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verpflichten und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

13. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

Die Abtretung von Forderungen gegen COMIT ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen und die auf deren Grundlage geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen geschlossen wurden, ist Frankfurt am Main.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossener Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen oder eine Regelung nicht durchsetzbar ist oder wird.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.